erachten, barauf weiter einzugeben, wenn es fich nur um Wiberlegung ber von ber geehrten Deputation in ihrem Berichte aufgeftellten Zweifel handelte. Aber es ift beantragt worben, baß ber Gingang bes Befetes abgeandert werbe, und ba ju erwarten ift, daß barauf eine Abstimmungsfrage gerichtet wird, fo wird die geehrte Rammer auszusprechen haben, ob fie ber Deputation beitrete, und bagegen muß fich bas Ministerium aussprechen. Der geehrte Berr Referent hat fcon bemerft, daß bas vorlie= genbe Gefet nicht ein neues, nicht ein felbftftanbiges Gefet, fonbern eine Erlauterung ju bem Schulgefete fei. Wenn nun ein fo umfangliches Gefet, wie bas Bolksfculgefet ift, auf die be-Stimmte Bafis, auf ben Begriff ber Schulgemeinde gegrundet ift, - und bag bies in vielen SS. ber Fall fei, unterliegt feinem 3weifel - fo erscheint es als hochft anomal und unrichtig, wenn bei einem Erlauterungsgesete, welches nur Zweifel in Sinficht auf einzelne SS. befeitigen foll, bas Sauptfundament aufgehoben und ein anderes substituirt werben foll. Allein auch bavon abgefeben, scheint mir die gange Sache mehr auf einen Bortftreit hinauszukommen. Die geehrte Deputation fchlagt vor, bag gefagt werbe: "Genoffen bes Schulverbandes." 3ch geftehe, ich vermag ben Unterschied nicht einzusehen. Man fann ftatt Genoffen auch fagen: "Mitglieder eines Schulverbanbes", und mas zwifden bem Musbrud : "Mitglieder eines Schulverbanbes" und "Mitglieder einer Schulgemeinde" fur ein Unterschied ift, bas mirb mir fchwer zu begreifen. Dun weiß ich zwar recht gut, daß der herr Referent bie Schulgemeinde nicht als eine Gesammtperfonlichkeit nach bem offentlichen Rechte anerkennen will; aber fie ift fcon nach unfern Befegen als folche vielfach anerkannt, und man wurde auch nicht glauben, bag burch Abanberung biefes Gefeges überhaupt ein ichon beftehender Begriff, ber zweifellos ift, ber von ben oberften Rechtsbehorben an= erkannt worden ift, fo nebenbei befeitigt werben konne. Ich habe aber auch babei ein practisches Bebenten. 3ch erlaube mir zu ermahnen, bag es Gemeinden gibt, wo verschiedene nach ber Confession getrennte Schulgemeinden vorhanden find. Sie haben 3. B. hier eine evangelisch-lutherische, wozu auch die reformirte gehort, Gie haben bie tatholifde und haben endlich bie jubifche Schulgemeinde. Das unterliegt nicht bem geringften 3meifel, daß die Ratholifen und Ifraeliten gur politifchen Gemeinde ber Stadt Dresben gehoren, fie haben zu ben Laften beigutragen, an ben Rechten Theil zu nehmen, und es ift nicht im Entferntes ften bezweifelt worden, daß fie Mitglieber der hiefigen Gemeinbe find. Gleichwohl bilben fie gefonderte Schulgemeinden. Es zeigt fich baburch, bag bas vom herrn Referenten aufgeftellte Princip unausführbar fei. Run ift von bem erlauchten Mitgliebe ermahnt worden, bag biefes Befet nicht auf die Confessions fculen anzuwenden fei. Da muß ich aber bemerten, bag bas Schulgefet auch auf biefe Schulen geht. Allerbings beziehen fich bie §6., welche die Borlage erlautern foll, nicht barauf, aber es wurde eben ein Wiberfpruch fein, wenn man in Diefem Gate SS. aufstellen wollte, welche bie gange Bafis bes Gefetes erfcut= terten und dadurch auf das Rechtsverhaltniß der Confessionsschul Ien zurudwirften. Mus biefen Grunden batte ich gewunscht, bag I. 34,

Die geehrte Deputation es dabei ließe, wie die Ueberschrift lautet. Wenn man sich über das Practische vereinigt, so kommt dann auch darauf nichts an. Was die Bemerkung des Herrn Secretairs wegen des Ausschusses der Confessionsverwandten in Stadeten betrifft, so kann dies auch auf dem Lande vorkommen. Ich muß aber freilich bemerken, daß die Regierung nicht davon ausgegangen ist, daß diese Borlage alle Zweisel erschöpfen und beseitigen sollte, sondern man hat diese mehr im Wege der Verordznung erledigen zu können geglaubt. Es ist auch in der zweiten Kammer, wo dieser Gegenstand sehr sorgfältig erörtert wurde, anerkannt worden, daß eine Menge Bestimmungen in der Verzordnung vom Jahre 1841 enthalten sind, die der nun zu erlassen, den Berordnung einzuverleiben sein werden, damit Zweisel für die Zukunft beseitigt werden.

Referent Domherr D. Gunther: Da bas, was ber Herr Staatsminister geaußert, sich auf bas bezieht, was noch nicht vorgelesen worden ist, so sei mir gestattet, zunächst diese betreffende Stelle vorzulesen.

Prafident v. Gersdorf: Da wurde ich vorausseigen, daß eine allgemeine Debatte nicht stattfinde; benn das geht schon auf das Specielle über.

Secretair Burgermeifter Ritter ftatt: Der Berr Referent meint, daß bies noch nicht zur fpeciellen Berathung gehore.

Prafibent v. Gersborf: Nein, er glaubte, bag bies fcon ber Uebergang gur fpeciellen Berathung fei.

v. Friesen: Ich erlaube mir zu bemerken, daß, wenn noch Etwas über den Ausdruck und Begriff: "Schulgemeinde" gessprochen werden soll, dies auch bei der speciellen Berathung bessprochen werden könnte, weil der Eingang und die g. I diesen Ausdruck auch enthält.

Referent Domherr D. Gunther: Ich habe lediglich dem Herrn Prafidenten anheimzustellen, ob ich das vorlesen soll, was sich auf den Eingang des Gesetzes bezieht, woran sich das knupfen lassen wird, was ich gegen Se. Ercellenz zu erwähnen habe.

Prafident v. Gersborf: Wir konnen ja die allgemeine Debatte bis dahin offen lassen, wo der Herr Referent zu S. 1. fibergeht.

Referent Domherr D. Gunther: Das wurde bas Angemessenste sein. Zuvörderst lautet der Eingang des Gesehes:
"Nachdem über die Vertretung der Schulgemeinden, insbesondere
seit Erlassung der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838,
mehrfache Zweisel entstanden sind, verordnen Wir andurch, zu
Erläuterung und Ergänzung der §§. 70, 72 und 79 des Volksschulgesehes vom 6. Juni 1835, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt."

Der Deputationsbericht fagt noch:

Was nun zuvörderst die Ueberschrift des Geseyes betrifft, so mochte dieselbe im Betracht des oben schon ausgesprochenen Zweisels über die wirkliche Eristenz eigner, neben den politischen Gemeinden und abgesondert von denselben bestehender Schulzgemeinden — eines Zweisels, über welchen doch in dem gegenwärtigen Gesetze gewiß nicht hat entschieden werden sollen — wohl nicht lauten durfen: "Geset, die Vertretung der Schulges meinden betreffend." Man enthält sich jedoch eines besondern